

## **"Richtlinien für den Elternbeirat der städtischen Musikschule Viernheim"**

### **Präambel**

Nach Artikel 56 Absatz 4 und 6 der Hessischen Landesverfassung besteht für jede Schule als "Ziel der Erziehung, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten, zum selbständigen und verantwortlichen Dienst an dem Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit hinzuführen. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen."

Diese Grundsätze greift die Stadtverordnetenversammlung Viernheim auf und schafft im Wege einer Selbstverpflichtung auch für ihre Musikschule einen Elternbeirat.

Es ist davon auszugehen, daß die Elternschaft ein hohes Interesse an allen schulischen Vorgängen besitzt. Sie enthält sich jedoch allzu oft des tatsächlichen Engagements, da sie bisher kaum Chancen sieht, daß sich ihre Vorstellungen und Gedanken in den Entscheidungen der Verantwortlichen auch tatsächlich konkret niederschlagen. Dieser Haltung soll die Einrichtung des Elternbeirats mit den folgenden Rechten und Pflichten entgegenwirken. Möglichst alle Musikschulleitern sollten sich schul-öffentlich engagieren und ihre Anregungen, Kritik und Fragen offen in die schul- und kommunal-politische Diskussion einbringen.

Dabei dürfen Alter, Geschlecht, Nationalität, Glaubensbekenntnis und ähnliches kein Hinderungsgrund sein.

Das Verantwortungsbewußtsein der Elternschaft gerade für ihre Viernheimer Musikschule soll gefördert und gestärkt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat deshalb gemäß § 51 Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung in ihrer Sitzung vom 18.12.1996 die folgenden Richtlinien für die Wahl und Arbeit des Elternbeirats an der städtischen Musikschule Viernheim erlassen:

### **§ 1 Aufgabe des Elternbeirats**

(1) Es ist Aufgabe des Elternbeirats, in allen die Viernheimer Musikschule und ihre Schülerschaft betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Dies gilt vor allem für Förderung der Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus. Insbesondere soll der Beirat Anregungen und Ideen von Eltern und Schülern diskutieren und an die zuständigen betroffenen Stellen weiterleiten. Er soll sich in beständiger Weise für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei der gesamten Elternschaft und der Bevölkerung einsetzen.

(2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schülerschaft der Musikschule und ihrer Eltern.

(3) Der Beirat berät insbesondere über allgemeine Fragen des Musikunterrichts und dessen Organisation. Der Magistrat hört ihn vor allen Änderungen der Schul- und Gebührenordnung.

(4) Die Beschlüsse des Elternbeirats gelten auf dessen ausdrücklichen Wunsch auch als Empfehlungen/Vorschläge für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, für den Magistrat und seine Kommissionen, für die Jugend-Stadtverordnetenversammlung und den Ausländerbeirat der Stadt Viernheim. Diese befassen sich mit den Beschlüssen und berichten durch die/den Bürgermeister/-in zu gegebener Zeit dem Elternbeirat über die weitere Bearbeitung.

Es ist im Rahmen der Hessischen Gemeindeordnung anzustreben, daß die zuständigen Vertreter/-innen des Elternbeirats in diesen Gremien und Organen bei

wichtigen Angelegenheiten zu den von ihnen eingebrachten Beschlüssen auch mündlich gehört werden können.

Die Beiratsmitglieder arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen unabhängig von Aufträgen jeglicher Art und frei von Weisungen der Stadtverwaltung

## **§ 2 Zusammensetzung, Wahlperiode, Konstituierung des Elternbeirats**

(1) Der Elternbeirat soll grundsätzlich aus sieben Mitgliedern bestehen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Mitgliedschaft im Elternbeirat endet von selbst mit dem eigenen Ausscheiden oder dem Ausscheiden des Kindes des/der Elternvertreters/in aus der Musikschule.

(2) Der Beirat wird von der Elternversammlung der Musikschule auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Der bisherige Beirat amtiert jeweils bis zur Neuwahl weiter.

(3) Der Elternbeirat wählt in seiner ersten Sitzung spätestens vier Wochen nach seiner Wahl aus seiner Mitte heraus mit jeweils einfacher Mehrheit der anwesenden Elternbeiratsmitglieder nacheinander

a. ein vorsitzendes Mitglied

b. eine Stellvertretung für das vorsitzende Mitglied

c. mindestens eine Schriftführerin oder einen Schriftführer

(4) Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung des Beirats führt das an Lebensjahren älteste Mitglied solange, bis das vorsitzende Mitglied gewählt ist.

Dieses übernimmt dann die Wahlleitung für die anderen o.g. Positionen.

Verlauf und Ergebnis der Wahlen werden in der Niederschrift vermerkt.

## **§ 3 Wahl des Elternbeirats**

(1) Die Wahl des Elternbeirats erfolgt durch die Elternversammlung innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Wintersemesters auf Einladung des noch amtierenden vorsitzenden Mitglieds des vorhergehenden Beirates. Die Elternversammlung selbst bilden alle Volljährigen, die sich oder mindestens ein Kind unter 18 Jahren als Schüler/-in bei der Viernheimer Musikschule angemeldet haben. Die Schriftführung des noch amtierenden Beirates fertigt darüber eine Niederschrift.

(2) Bei der Durchführung der Wahl (Räumlichkeiten für die Versammlung, Vervielfältigung und Verteilung der Einladungsschreiben usw.) und der Ermittlung des Wahlergebnisses wird die Elternversammlung durch die Stadtverwaltung, insbesondere durch die Leitung der Musikschule und deren Geschäftsstelle, im Rahmen deren Möglichkeiten unterstützt.

## **§ 4 Aktives Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahlsystem in der Elternversammlung**

(1) Aktiv wahlberechtigt in der Elternversammlung sind alle Eltern bzw.

Erziehungsberechtigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren in der Musikschule angemeldet haben, sowie alle volljährigen Schüler/-innen der Musikschule

Viernheim. Wählen dürfen unter diesen Voraussetzungen auch auswärts wohnende Eltern/Erziehungsberechtigte bzw. Schüler/-innen. Den

Eltern/Erziehungsberechtigten steht für ihr Kind bzw. Kinder gemeinsam nur eine Stimme zu, über deren Abgabe sich die Elternteile/ Erziehungsberechtigten vor der Stimmabgabe intern einigen müssen. Unstimmigkeiten über die Stimmabgabe gehen zu ihren Lasten.

(2) In den Elternbeirat wählbar sind mangels einer Schülervvertretung nicht nur Elternteile/Erziehungsberechtigte der Musikschüler/-innen unter 18 Jahren, sondern auch volljährige Schüler/-innen der Musikschule. Alle Bewerber/-innen müssen sich

zuvor in der Elternversammlung mündlich oder schriftlich bereiterklärt haben, das Mandat anzunehmen und auch auszuüben.

(3) Für die Wahl der sieben Elternbeiratsmitglieder gilt das System der Mehrheitswahl.

### **§ 5 Wahlverfahren, Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und in der Regel geheim. Die Wahl erfolgt jedoch offen (mittels Handzeichen), wenn sich nach entsprechender Frage des Versammlungsvorsitzenden keine Gegenstimmen unter den anwesenden Wahlberechtigten ergeben und sich die "offene" Wahl angesichts der Zahl der Anwesenden noch als praktisch durchführbar erweist. Eine Briefwahl findet nicht statt.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler verfügt grundsätzlich über 7 Stimmen. Werden mehr als sieben Stimmen abgegeben, so ist der Stimmzettel ungültig. Keiner Kandidatin/keinem Kandidaten darf eine Wählerin/ein Wähler mehr als 1 Stimme geben.

(3) Die Kandidatenliste wird aufgrund der Wahlvorschläge aus der Elternversammlung heraus erstellt.

(4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die sieben Mandate des Elternbeirats werden entsprechend den ermittelten Stimmzahlen zugeteilt. Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der Höhe ihrer jeweils erreichten Stimmzahlen Nachrücker. Sie kommen bei Ausscheiden von Elternbeiratsmitgliedern zum Zug.

### **§ 6 Ausscheiden von Elternbeiratsmitgliedern, Ausschluß, Nachrücken**

(1) Ein Mitglied des Elternbeirats, das sich oder sein Kind von der Musikschule Viernheim im Verlauf der Wahlperiode abmeldet oder auf die Ausübung seines Mandats als Beiratsmitglied schriftlich gegenüber der Musikschulleitung verzichtet, scheidet aus dem Beirat automatisch aus.

(2) Fehlt ein Mitglied bei vier Sitzungen des Elternbeirats unentschuldigt und stellt der Beirat fest, daß sein Mitglied offensichtlich kein Interesse mehr an der Arbeit des Beirats besitzt, kann der Elternbeirat den Ausschluß der oder des Betreffenden aus dem Beirat beschließen. Dieser Beschluß muß mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds rückt das Ersatzmitglied mit der nächsthöchsten Stimmzahl, das selbst oder mit einem Kind bei der Musikschule Viernheim zu diesem Zeitpunkt noch angemeldet ist, nach. Bei Stimmgleichheit zweier oder mehrerer Kandidaten/-innen entscheidet in diesem Fall das Los.

(4) Sind keine Nachrücker/-innen mehr vorhanden, setzt der Elternbeirat seine Arbeit mit der verringerten Anzahl von Mitgliedern fort. Sinkt die Anzahl der Mitglieder jedoch unter fünf, findet in der nächsten Elternversammlung eine Nachwahl für die freien Sitze statt. Die Versammlung ist schnellstmöglich einzuberufen.

### **§ 7 Arbeit des Elternbeirats**

(1) Der Elternbeirat der Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Viernheim. Die Namen und Adressen der Beiratsmitglieder sind zur allgemeinen Information durch Daueraushang in der Musikschule bekanntzugeben.

(2) Der Beirat wird im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten finanziell sowie personell durch die Geschäftsstelle der Musikschule unterstützt. Deren Mitarbeiterschaft steht in begrenztem Umfang für organisatorische Aufgaben zur Verfügung. Der Elternbeirat wird bei der Herstellung seiner Elterninformationen,

seiner Einladungen zu Elternversammlungen und zu Beiratssitzungen sowie zu gelegentlichen Sonderveranstaltungen im Rahmen des Musikschulbudgets großzügig und nach besten Kräften unterstützt (z. B. durch Bereitstellung von Druckpapier, Vervielfältigungen auf DIN A4-Formaten, Versand und Verteilung, Übernahme von Porti mittels "Infobriefe" der Bundespost etc.)

(3) Der Elternbeirat führt keine eigene Kasse und besitzt keinen eigenen Haushalt. Sein Mittelbedarf ist - wie der des Ausländerbeirates - von der zuständigen Geschäftsstelle vor Aufstellung des Haushaltes unter Angabe der konkret anstehenden Aufgaben und der entstehenden Kosten anzumelden.

(4) Der Elternbeirat kann keine Weisungen an Musikschul- oder zuständige Amtsleitung, an die Mitarbeiterschaft der Geschäftsstelle oder die Lehrerschaft erteilen.

### **§ 8 Tätigkeit, Befugnisse der Elternbeiräte**

(1) Die Elternbeiräte müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewußt ausüben.

(2) Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist dies dem vorsitzenden Beiratsmitglied unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor Sitzungsbeginn anzuzeigen.

### **§ 9 Verschwiegenheit der Elternbeiräte**

(1) Die Beiratsmitglieder und alle sonstigen, zu den Beratungen herangezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder besonders angeordnet ist (z. B. bei nichtöffentlichen Beratungen) oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Diese Verpflichtung gilt über die Mitgliedschaft im Elternbeirat auch nach Beendigung der Wahlperiode hinaus.

(2) Auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften wird besonders hingewiesen.

### **§ 11 Sitzungen des Elternbeirats**

(1) Die Beratungen und Beschlußfassungen des Elternbeirats sind grundsätzlich nichtöffentlich. Er tagt mindestens viermal jährlich, möglichst außerhalb der Schulferienzeit.

(2) Das vorsitzende Mitglied lädt die Mitglieder des Elternbeirats schriftlich unter Angabe des Versammlungsorts, der Zeit und der Tagesordnungspunkte sowie ggfs. unter Beifügung von Sitzungsvorlagen mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn unter Mithilfe der Geschäftsstelle der Musikschule ein. Die Sitzungen finden in den Räumlichkeiten der Musikschule statt, können aber bei Bedarf aber auch in anderen, allen Beiratsmitgliedern zugänglichen Räumlichkeiten abgehalten werden.

(3) Das vorsitzende Mitglied ist verpflichtet, den Elternbeirat binnen 10 Tagen einzuberufen, wenn dies die Musikschulleitung oder mindestens die Hälfte der Elternbeiratsmitglieder unter Angabe eines konkreten Tagesordnungspunktes verlangen.

(4) Die Sitzungstermine und die jeweilige Tagesordnung können daneben in der Musikschule am sog. "Schwarzen Brett" (d.h. an der allgemein zugänglichen Mitteilungstafel) oder auch in Elternrundbriefen o.ä. angekündigt werden.

(5) Die Musikschulleitung, die zuständige Amts-/Fachbereichsleitung sowie der für die Musikschule zuständige Dezernent werden über jeden Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung ebenfalls fristgemäß in Kenntnis gesetzt.

(6) Seitens der Verwaltung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und/oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung (z. B. Musikschulleitung, Amtsleitung) aufgrund eigener Entscheidung an allen Sitzungen teilnehmen. Auf ausdrücklichen, schriftlich und rechtzeitig geäußerten Wunsch des Elternbeirats ist die Musikschulleitung oder eine Vertretung im Amt zur Anwesenheit in der Beiratssitzung verpflichtet.

(7) Einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Elternbeirat und Lehrerkonferenz statt. Die entsprechenden Termine werden zwischen den beiden vorsitzenden Mitgliedern abgestimmt. Der Elternbeirat bringt seine Tagesordnungspunkte in diese Sitzung ein. Für die gesamte Lehrerschaft besteht zu dieser Sitzung Präsenzpflcht.

(8) Der Elternbeirat kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen auch verwaltungsinterne wie auch externe Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen und anhören. Der Ausländerbeirat, die Jugend-Stadtverordnetenversammlung, die städtische Frauenbeauftragte, der Personalrat der Stadtverwaltung oder die vorsitzenden Mitglieder der in der Viernheimer Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen erhalten rechtzeitig -mindestens fristgemäß- eine schriftliche Einladung, sofern sie als Gäste zu einzelnen Punkten der Tagesordnung gehört werden sollen.

## **§ 12 Beschlußfähigkeit des Elternbeirats**

Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlußfähigkeit bei Sitzungsbeginn fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied die Beschlußunfähigkeit auf Antrag feststellt.

## **§ 13 Ändern und Erweitern der Tagesordnung im Elternbeirat**

Der Elternbeirat kann beschließen,

- a. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- c. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

## **§ 14 Anträge**

(1) Jedes Mitglied des Elternbeirats kann Anträge zu jeder Sitzung einbringen.

(2) Sie sind möglichst schriftlich und vorab, ggfs. über die Geschäftsstelle der Musikschule, dem vorsitzenden Mitglied einzureichen.

(3) Das vorsitzende Mitglied nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

(4) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrags um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(5) Anträge können bis zur Abstimmung im Elternbeirat zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder des Beirats müssen alle Antragstellerinnen und Antragsteller die Rücknahme erklären.

## **§ 15 Beratung**

(1) Das vorsitzende Mitglied des Elternbeirats ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte zur Beratung auf.

(2) Zur Begründung erhält zunächst der/die Antragstellerin das Wort. Bei weiteren Wortmeldungen erteilt das vorsitzende Mitglied das Wort in der weiteren Reihenfolge der Meldungen. Die Redezeit für den einzelnen Beitrag des Beiratsmitglieds beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten.

(3) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. deren/dessen Sitzungsvertretung ist auf Wunsch jederzeit das Wort zu erteilen, um die Sicht der Verwaltung zu erläutern. Dabei haben sich deren Stellungnahme zu jedem Tagesordnungspunkt auf 5 Minuten Redezeit zu beschränken.

### **§ 16 Abstimmungen**

(1) Beschlüsse des Elternbeirats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) In dem Elternbeirat wird in der Regel offen abgestimmt.

(3) Nach Schluß der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied die endgültige Fassung des Antrags fest und läßt darüber abstimmen. Dabei fragt es stets, wer dem Antrag zustimmt.

(4) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es mündlich in der Sitzung bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so läßt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

### **§ 17 Sachruf und Wortentzug**

(1) Das vorsitzende Mitglied soll Redner/-innen zur Sache rufen, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der/die Redner/-in erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Das vorsitzende Mitglied soll das Wort entziehen, wenn der/die Redner/-in es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet.

(3) Ist einer Redner/einem Redner das Wort entzogen, so erhält sie/er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.

### **§ 18 Niederschrift der Elternbeiratssitzungen**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Elternbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angaben der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind zu vermerken. Das Protokoll ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zu erstellen und an die Beteiligten zu versenden.

(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Vertretung im Amt sowie von der Schriftführung zu unterzeichnen. Jeweils eine Kopie ist jedem Mitglied des Elternbeirats, dem/der Bürgermeister/-in, der Musikschulleitung und der zuständigen Amts-/Fachbereichsleitung zu überlassen. Eine weitere Kopie wird am "Schwarzen Brett" der Musikschule ausgehändigt. Dies unterbleibt allerdings hinsichtlich der Beratung und Abstimmung zu vertraulicher Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist (§ 9 dieser Richtlinien). Auf die Vertraulichkeit eines derartigen Tagesordnungspunktes ist in der öffentlich zugänglichen Kopie der Sitzungsniederschrift gesondert hinzuweisen

(3) Mitglieder des Elternbeirats sowie der/die Bürgermeister/in bzw. deren Vertretung im Amt (im Falle ihrer Anwesenheit) können spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift erheben.

(4) Die Geschäftsstelle der Musikschule sorgt für die eventuell erforderliche Weiterleitung der Beschlüsse des Elternbeirats an die Verwaltung bzw. an die

anderen städtischen Organe (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung) oder sonstigen kommunalen Gremien zur dortigen weiteren Bearbeitung.

### **§ 19 Delegiertenwahl für die Landeselternversammlung**

Nach den Wahlen des vorsitzenden Mitglieds, seiner Stellvertretungen und der Schriftführer/-innen wählt der Elternbeirat auch eine/n Delegierte/n der Viernheimer Musikschule sowie eine Stellvertretung für die Landeselternversammlung.

### **§ 20 Arbeitsunterlagen**

Jedem Mitglied des Elternbeirats ist zu Beginn seiner ersten Wahlperiode ein Text dieser Richtlinien auszuhändigen. Wird diese während der Wahlzeit geändert, so gilt dies auch für die neue Fassung.

### **§ 21 Zusammenarbeit mit der Verwaltung, den kommunalen Gremien und Organen**

(1) Der Elternbeirat besitzt gegenüber der Musikschulleitung, aber auch der Gesamtverwaltung, dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung eine wichtige beratende Funktion. Er soll deshalb über alle wichtigen Fragen, die die Musikschularbeit und die Förderung der dort lernenden Kinder und Jugendlichen betreffen, vertrauensvoll informiert, rechtzeitig gehört und um eine Empfehlung für den Magistrat, die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung gebeten werden.

(2) Er kann seinerseits bei Bedarf an den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Das vorsitzende Mitglied erhält dann hierzu eine gesonderte Einladung. Das vorsitzende Mitglied des Elternbeirats stellt bei Bedarf oder auf Anfrage dort die Meinung des Beirats dar.

(3) Organe, Gremien und Musikschulleitung einerseits sowie der Elternbeirat andererseits informieren sich stetig gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, der Schulgebühren und der Musikschulorganisation (wie etwa allgemeine Grundsätze zur Aufnahme neuer Schüler/-innen der Musikschule).

### **§ 22 Bekanntgabe, Inkrafttreten**

(1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung fertigt die Richtlinien oder ihre Änderungen unverzüglich aus, nachdem der Elternbeirat vorher über die Änderungsabsichten informiert und angehört worden war sowie die Stadtverordnetenversammlung entsprechend beschlossen hatte.

(2) Diese Richtlinien sowie ihre künftigen Änderungen sind unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" auch in der Lokalpresse zu veröffentlichen. Abdrucke für die Jugend-Stadtverordneten, die Stadtverordneten, den Ausländerbeirat und die Verwaltung sowie die Musikschulelternversammlung sind alsbald herzustellen.

(3) Die Richtlinien sind künftig bei jeder Neuanschreibung in der Musikschule den Eltern bzw. dem Erziehungsberechtigten oder der/dem volljährigen Schüler/-in auszuhändigen. Sie sind zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu ermutigen.

(4) Diese Richtlinien treten eine Woche nach der Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Viernheim in Kraft.